

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Donnerbauer, Dr. Jarolim
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses (651 d.B.) zur Regierungsvorlage (612 d. B.) betreffend eine Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEFService-GmbH-Gesetz, dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, dem Landarbeitsgesetz 1984 und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – IRÄG 2010)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (612 d. B.) betreffend eine Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEFService-GmbH-Gesetz, dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, dem Landarbeitsgesetz 1984 und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – IRÄG 2010) in der Fassung des Ausschussberichtes (651 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Art 1 Z 10 lautet:

„10. In § 20 Abs. 4 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Handelsgeschäfte mit börsennotierten Waren und Rohstoffen im Sinne des § 1 Abs. 4 Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/1989, soweit sie nicht der Deckung des Eigenbedarfs dienen, sondern reine Handelsgeschäfte sind,““

2. In Art. 1 Z 11 wird in § 21 Abs. 2 die Wortfolge „längstens aber innerhalb von fünf Tagen“ durch die Wortfolge „längstens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen“ ersetzt.

3. In Art. 1 Z 63 wird in § 177 Abs. 3 die Wortfolge „§§ 82, 82a, 82b, 82c“ durch die Wortfolge „§§ 82, 82a, 82b, 82c, 82d“ ersetzt.

4. In Art. 3 lautet die Promulgationsklausel:

„Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Kinderbeistand-Gesetz, BGBl. I Nr. 137/2009, wird wie folgt geändert:“

5. Art. 3 Z 6 lautet:

„6. In Art. VI wird nach der Z 37 folgende Z 38 angefügt:

„38. §§ 2 und 22 samt Überschrift, die Überschrift des III. Abschnitts des Tarifs, Tarifpost 6 samt Anmerkungen 1 bis 4 und 6 sowie Tarifpost 15 Anmerkung 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. §§ 2 und 22 samt Überschrift sowie Tarifpost 6 Anmerkungen 1 bis 4 und 6 sowie Tarifpost 15 Anmerkung 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2010 sind auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 eröffnet werden. Wird das Insolvenzverfahren wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 IO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2010 neu bemessenen Gebührentatbestände in der Tarifpost 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung des zugrunde liegenden Gebührenbetrags jeweils die für März 2009 verlautbarte Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex ist.““

6. In Art. 5 Z 47 lautet § 25 Abs. 1:

„(1) § 1, § 3 Abs. 1, § 3a samt Überschriften, § 3c, § 4 samt Überschrift, § 5, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis Abs. 7, § 7, § 9, § 10, § 11, § 13 Abs. 5, § 13a Abs. 2 und Abs. 4, § 13b, § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft und sind auf Insolvenzverfahren und auf gleichzuhaltende andere Beschlüsse nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 gefasst werden.“

7. In Art. 8 Z 3 lautet die Novellierungsanordnung:

„3. (Grundsatzbestimmung und unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 285 Abs. 41 werden folgende Abs. 42 und 43 angefügt:“

Begründung

Zu Z 1 (§ 20 IO):

Auf Grund sprachlich-grammatikalischer Unklarheiten soll die vorgesehene Erweiterung des Abs. 4 Z 2 ohne inhaltliche Änderung in eine eigene Z 2a transferiert werden.

Zu Z 2 (§ 21 IO):

Wenn der Schuldner mit der Erfüllung von nicht in Geld bestehenden Leistungen in Verzug ist, soll der Vertragspartner rasch Klarheit über den Weiterbestand des Vertrages haben. Daher muss der Insolvenzverwalter das Wahlrecht, entweder am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, auf Ersuchen des Vertragspartners innerhalb von fünf Tagen ausüben. Diese Frist soll auf fünf Arbeitstage (Werktage ohne Samstag und Karfreitag) präzisiert werden.

Zu Z 3 (§ 177 IO):

Der unvollständige Verweis auf die Entlohnungsbestimmungen soll ergänzt werden.

Zu Z 4 (GGG):

In der Promulgationsklausel ist das Kinderbeistand-Gesetz, BGBl. I Nr. 137/2009, zu berücksichtigen.

Zu Z 5 (Art. VI GGG):

Durch diese Änderung soll ein Redaktionsversehen richtiggestellt werden.

Zu Z 6 (§ 25 IESG):

Die Neufassung des § 25 Abs. 1 IESG beseitigt ein Redaktionsversehen und ermöglicht es auch, den Gesetzestext zu straffen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Zu Z 7 (§ 285 Landarbeitsgesetz 1984):

Durch diese Änderung soll ein Redaktionsversehen richtiggestellt werden.

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. At the top left is a large, stylized signature that appears to be 'A'. To its right is another signature that looks like 'M'. Below these are two more signatures: one on the left that looks like 'D' and one on the right that looks like 'P'. There are also some smaller, less distinct marks and initials scattered around.